

DIN 18065 „Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße“

Die DIN 18065 „Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße“ gilt im deutschen Wohnungsbau als die wichtigste Regel für die Maße von Treppen. Sie beinhaltet alle Höchst- und Mindestmaße für Treppen (ausgenommen von statisch bedingten Materialdimensionen). Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der DIN 18065 mit allen Inhalten, die für die Bauleitung und Objektüberwachung relevant sind

Aktuelle Fassung der der Gebäudetreppen-Norm DIN 18065

Die folgende Zusammenfassung enthält alle für die Bauleitung und Objektüberwachung relevanten Inhalte der DIN 18065

„Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße“ in der **aktuellen Fassung von März 2015** (DIN 18065:2015-03).

Anmerkung: Normteile, die sich mit Aspekten der Planung und mit technischen Eigenschaften von Bauprodukten und Baugeräten befassen, sind verkürzt und nachrangig wiedergegeben. Die Zusammenfassung und Nummerierung (1.)-(8.) orientiert sich am Aufbau der Norm. Falls Normkapitel nicht wiedergegeben sind, wurden die zugehörigen Abschnittsnummern übersprungen.

Anwendungsbereich der DIN 18065 (1.)

Die DIN 18065 gilt **werkstoff- und bauartunabhängig** für Treppen im Bauwesen mit Ausnahme von einschiebbaren Treppen, Roll- und Fahrtreppen sowie Freitreppen im Gelände.

Sie legt Begriffe, Messregeln, Hauptmaße und Toleranzen fest.

Die Begriffe und Messregeln gelten allgemein für das Bauwesen.

Die Festlegungen für Hauptmaße und Toleranzen beziehen sich nur auf Treppen in und an Gebäuden, sofern nicht abweichende Festlegungen und Anforderungen in Sondervorschriften bestehen.

Normative Verweisungen der DIN 18065 (2.)

Die DIN 18065 zitiert und verweist u. a. auf folgende Normen und Regelwerke:

- DIN EN 1865 Festlegungen für Krankentragen und andere Krankentransportmittel im Krankenwagen
- DIN 107:1974–04 Bezeichnung mit links oder rechts im Bauwesen
- DIN 1356–1:1995–02 Bauzeichnungen – Teil 1: Arten, Inhalte und Grundregeln der Darstellung
- DIN 18069 Tragbolzentreppen für Wohngebäude – Bemessung und Ausführung
- MBO – Musterbauordnung

Begriffe der DIN 18065 (3.)

Die DIN 18065 verwendet und definiert u. a. folgende Begriffe:

Treppe: Ein fest mit dem Bauwerk verbundenes, unbewegbares Bauteil zum stufenweisen Steigen, das aus mindestens einem

Treppenlauf zum Überwinden von Höhenunterschieden zwischen mindestens zwei unterschiedlichen Ebenen besteht.

Geschosstreppe: Eine Treppe, die zwei Geschosse miteinander verbindet.

Notwendige Treppe: Eine Treppe, die nach behördlichen Vorschriften als Bestandteil des Rettungswegs vorhanden sein muss.

Nicht notwendige Treppe: Eine zusätzliche Treppe. Sie kann auch der Hauptnutzung dienen.

Treppenlauf: Eine ununterbrochene Folge von mindestens drei Treppenstufen zwischen zwei Ebenen.

Treppenauflinie: Eine Konstruktionslinie, die den üblichen Weg der Benutzer einer Treppe angibt. Sie liegt innerhalb des Gehbereichs.

Treppenpodest: Der Treppenabsatz am Anfang oder Ende eines Treppenlaufs. Das Podest kann auch Teil der Geschosdecke sein.

Zwischenpodest: Ein Treppenabsatz zwischen zwei Treppenläufen.

Treppenstufe: Ein aus Steigung und Auftritt bestehendes Teil einer Treppe, üblicherweise mit einem Schritt zu begehen.

Treppenantrittsstufe, Treppenantritt: Die erste, unterste Stufe eines Treppenlaufs.

Treppenaustrittsstufe, Treppenaustritt: Die letzte, oberste Stufe eines Treppenlaufs. Sie kann auch Bestandteil des Austrittspodests sein.

Ausgleichsstufe: Eine Stufe zwischen zwei Nutzungsebenen mit geringem Höhenunterschied.

Trittstufe: Das (annähernd) waagerechte Stufenteil.

Wendelstufe/gewendelte Trittstufe: Eine Trittstufe, deren Vorderkante nicht parallel zur Vorderkante der Folgestufe liegt, vorzugsweise in einer Wendelung angeordnet.

Gerade Trittstufe: Eine Trittstufe, deren Vorderkante parallel zur Vorderkante der Folgestufe liegt.

Trittfläche: Die betretbare (annähernd) waagerechte Oberfläche einer Stufe.

Setzstufe: Das (annähernd) lotrechte Stufenteil.

Treppenauge: Der von Treppenläufen und -podesten und ihren Treppengeländern umschlossene freie Raum.

Treppenöffnung, Treppenloch: Eine Aussparung für Treppen in der Geschossdecke.

Treppengeländer, Umwehrung:

- Eine Schutzeinrichtung an Treppenläufen und Treppenpodesten gegen Absturz.
- Ein griffsicheres, am Treppengeländer und/oder an der Wand bzw. Spindel als Gehhilfe für Personen angebrachtes Bauteil, bei sehr breiten Treppen auch als Zwischenhandlauf im Treppenlauf.

Treppenwange: Seitliches, die Stufen tragendes Bauteil, begrenzt meist auch den Treppenlauf seitlich.

Treppenholm, Treppenbalken: Ein Bauteil, das Stufen trägt oder unterstützt.

Treppenspindel: Der tragende Kern in der Mitte einer Spindeltreppe.

Offene Treppe: Eine Treppe, die Öffnungen zwischen den Trittstufen hat.

Geschlossene Treppe: Eine Treppe, die zwischen den Trittstufen keine Öffnungen hat.

Anmerkung: In der DIN 18065 wird darauf hingewiesen, dass der Wortteil „Treppen-“ in den Begriffen entfallen darf, sofern die Eindeutigkeit des Begriffs erhalten bleibt.

Messregeln der DIN 18065 (4.)

4.1 Allgemeines

In diesem Abschnitt ist festgelegt, wie Maße an Treppen zu messen sind.

4.2 Treppensteigung s

Messung Treppensteigung

Messung lotrecht von der Vorderkante der Trittfläche einer Stufe bis zur Vorderkante der Trittfläche der folgenden Stufe.

4.3 Treppenauftritt a

Messung in der Lauflinie; waagrecht von der Vorderkante einer Treppenstufe bis zur Projektion der Vorderkante der folgenden Treppenstufe.

4.4 Steigungsverhältnis

Das Verhältnis von Treppensteigung zu Treppenauftritt s/a. Es wird in Millimetern angegeben.

4.5 Unterschneidung u

Waagrechtes Maß, um das die Vorderkante einer Stufe über die Breite der Trittfläche der darunterliegenden Stufe vorspringt.

4.6 Lichte Treppendurchgangshöhe

Maß zwischen einer gedachten geneigten Ebene, die durch die Vorderkanten der Stufen gebildet wird, und den Unterseiten darüberliegender Bauteile. Maßgeblich ist der gebrauchsfertige Zustand der Treppe (Fertigmaß).

4.9 Treppenauflänge

Treppenauflänge wird im Grundriss gemessen: Grundrissmaß von Vorderkante Antrittsstufe bis Vorderkante Austrittsstufe, gemessen in der Lauflinie.

4.10 Treppenlaufbreite

Grundrissmaß der Konstruktionsbreite, bei seitlich eingebundenen Läufen gilt das Maß zwischen den Oberflächen der Rohbauwände.

4.11 Nutzbare Treppenlaufbreite

Treppenlaufbreiten werden in gebrauchsfertigem Zustand gemessen: Lichtes Fertigmaß, gemessen in gebrauchsfertigem Zustand, waagrecht gemessen zwischen begrenzenden Bauteilen und/oder Handlaufinnenkanten bzw. deren Projektionen.

4.12, 4.13 Nutzbare Treppenpodestbreite, -tiefe

Lichtes Fertigmaß, gemessen in gebrauchsfertigem Zustand, gemessen zwischen begrenzenden Bauteilen und den Innenkanten von Handläufen bzw. den Stufenvorderkanten.

4.14 Treppengeländerhöhe

Lotrechtes Fertigmaß von Vorderkante Trittstufe bzw. Oberfläche Podest bis Oberkante Treppengeländer.

Darstellung, Drehrichtung (Links- und Rechtsbezeichnung) s. a. DIN 1356–1:1995–02 (5.)

5.1 Darstellung

Im Grundriss wird die Lauflinie mit Richtung dargestellt. Ein Punkt oder Kreis markiert die Vorderkante der Antrittsstufe, ein Pfeil die Vorderkante der Austrittsstufe. Die Treppe steigt in Pfeilrichtung an.

5.2 Drehrichtung

Als Drehrichtung gilt die **Bewegung beim Aufwärtsschreiten**. Treppen werden nach ihrer Drehrichtung als Linkstreppen oder Rechtstreppen bezeichnet.

Hauptmaße in Gebäuden und Wohngebäuden (6.)

Die DIN 18065 liegt in diesem Abschnitt in zweispaltiger Tabellenform vor. Unterschieden werden Hauptmaße zu „**Gebäuden im Allgemeinen**“ und zu „**Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen**“.

Anmerkung: Zur Unterscheidung der beiden Kategorien im Fließtext dieses Werks werden im Weiteren die Bezeichnungen „(1)“ für Gebäude allgemein und „(2)“ für die Wohngebäude-Rechnung verwendet. Festlegungen ohne diese Bezeichnungen gelten für beide Kategorien.

6.1 Nutzbare Treppenlaufbreite, Treppensteigung, Treppenauftritt, Steigungsverhältnisse

Tab. 1: Grenzmaße für nutzbare Treppenlaufbreite,
Treppensteigung, Treppenauftritt

Treppenart
Nutzbare Laufbreite
Steigung s [mm]
Auftritt a [mm]
[cm] mind.
mind.
max.
mind.
max.

Grenzmaße für Gebäude im Allgemeinen

baurechtlich notwendige Treppe

100

140

190

260

370

nicht notwendige Treppe

50

140

210

210

370

Grenzmaße für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von
Wohnungen

baurechtlich notwendige Treppe

80

140

200

230

370

nicht notwendige Treppe

50

140

210

210

370

Die in der Tabelle genannten Werte sind im fertigen Endzustand einzuhalten.

Die Toleranzen des nachfolgenden Abschnitts 7 dürfen auf die Grenzmaße nicht angerechnet werden.

Die nutzbare Treppenlaufbreite darf im Fußraum durch Treppenwangen eingeschränkt werden.

Steigungsverhältnis

Das Steigungsverhältnis ist mit der Schrittmaßregel zu planen:

$$2 s + a = \text{Schrittmaß}$$

mit:

Schrittmaß: 590 mm bis 650 mm

s: Treppensteigung

a: Treppenauftritt

6.2 Wendelstufen und Wendelung

Mindestauftrittsbreite von Wendelstufen an der inneren

Begrenzung:

- 100 mm (1)
- 50 mm (2)

Mindestauftrittsbreite von Stufen von Spindeltreppen an der inneren

Begrenzung:

- 100 mm (1)
- 0 mm (2)h. es wird kein Mindestauftritt festgelegt.

6.3 Treppenpodeste

Nutzbare Treppenpodestbreite und -tiefe

Die Treppenpodestbreite und -tiefe muss mindestens der zulässigen nutzbaren Treppenlaufbreite entsprechen. Dies gilt auch für Treppenpodeste, die Teil der Geschossdecke sind.

Anordnung von Zwischenpodesten

Notwendige Treppen müssen nach 18 Steigungen ein Zwischenpodest haben (1). Dies gilt nicht für Wohngebäude (2).

Krankentransport

Bei notwendigen Treppen müssen die Maße für den Transport von Krankentragen gem. DIN EN 1865 berücksichtigt werden (1).

Auftritt bei Podesten

Der Auftritt bei Podesten muss mindestens drei Auftritte (1) bzw. 2,5 Auftritte (2) des Treppenlaufs betragen.

Absätze vor Türen – Treppenabsatz

Vor Türen, die in Richtung der Treppe aufschlagen, ist zwischen Treppe und Tür ein Treppenabsatz in der Tiefe der Türbreite anzuordnen.

Soll-Lage von Treppenpodesten und Trittstufen

Treppenpodeste und Trittstufen müssen eine waagrechte Soll-Lage aufweisen. Bei Treppen mit notwendiger Entwässerung sind mit Funktionsgefälle nach den a.a.R.d.T. auszubilden. Das Gefälle ist materialabhängig und darf maximal 3 % betragen.

6.4 Lichte Treppendurchgangshöhe

Die lichte Treppendurchgangshöhe muss mindestens 200 cm betragen (1), darf jedoch auf einem einseitigen oder beiderseitigen Randstreifen der Treppe eingeschränkt sein (2).

6.5 Seitenabstand

Der Seitenabstand von Treppenläufen und Treppenpodesten zu **Wänden bzw. Geländern** darf maximal 6 cm betragen.

6.6 Unterschneidung

Offene Treppen sind mindestens 30 mm zu unterschneiden.

Baurechtlich notwendige, geschlossene Treppen in

Wohngebäuden (2) sind so zu unterschneiden, dass mit Auftritt + Unterschneidung insgesamt 260 mm Trittpläche erreicht werden.

Baurechtlich nicht notwendige Treppen, deren Treppenauftritt unter 240 mm liegt, sind so zu unterschneiden, dass mit Auftritt + Unterschneidung insgesamt 240 mm Trittpläche erreicht werden.

6.7 Lichter Stufenabstand

Das **Maß von Öffnungen zwischen Stufen** darf in einer Richtung nicht größer als 12 cm sein (1). Für Wohngebäude (2) gibt es hierzu keine Anforderungen.

6.8 Geländer

Freie Seiten von Treppenläufen und Treppenpodesten sind als Sicherung gegen Absturz mit Geländern zu versehen, wenn sie an mehr als 100 cm tieferliegende Flächen angrenzen.

Geländerhöhen

Tab. 2: Treppengeländerhöhen – Gebäude im Allgemeinen

Absturzhöhen [m]

Gebäudeart

Treppengeländerhöhe [cm] mind.

≤ 12

Gebäude, die nicht der Arbeitsstättenverordnung unterliegen

90 (nach Bauordnungsrecht)

≤ 12

Arbeitsstätten

100 (nach Arbeitsstättenrecht)

> 12

für alle Gebäudearten

110

> 12 und Treppenaugenbreiten ≤ 20 cm

für alle Gebäudearten

90

Tab. 3: Treppengeländerhöhen – Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen

Absturzhöhen [m]

Treppengeländerhöhe [cm] mind.

≤ 12

90

> 12

110

> 12 und Treppenaugenbreiten ≤ 20 cm

90

Öffnungen in Geländern und Umwehrungen

In Gebäuden, in denen mit der Anwesenheit von unbeaufsichtigten Kleinkindern zu rechnen ist, darf der lichte Abstand von Geländerteilen in einer Richtung nicht mehr als 12 cm betragen (1).

Geländer

Geländer sind so zu gestalten, dass ein Überklettern des Treppengeländers erschwert wird (1).

Keine Anforderungen an Öffnungen in Geländern gibt es bei den Wohngebäuden nach (2).

Geländer neben Treppenläufen oder Treppenpodesten

Das Maß zwischen Treppenlauf bzw. Treppenpodest zu danebenliegenden Geländern darf maximal 6 cm betragen.

Geländer über Treppenläufen oder Treppenpodesten

Nur (1): Die Unterkante des Treppengeländers über Treppenläufen oder Treppenpodesten ist so auszubilden, dass zwischen ihr und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von 15 cm in keiner Lage hindurchgeschoben werden kann. Über Podesten darf das lichte Maß höchstens 12 cm betragen.

6.9 Treppenhandläufe

Allgemeines

Treppen müssen auf mindestens einer Seite einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Dieser ist in einer Höhe von 80–115 cm anzubringen.

Anmerkung: Die zu greifende Handlaufbreite beträgt:

- mindestens 2,5 cm
- maximal 6,0 cm.

Seitenabstand des Treppenhandlaufs

Seitenabstand von Handläufen

Der Seitenabstand des Handlaufs von benachbarten Bauteilen muss mindestens 5 cm betragen.

Höhenversetzter und/oder unterbrochener Handlauf

- 1 der Handlauf muss durchgehend sein

2 in Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohnungen und innerhalb von Wohnungen darf der Handlauf in den Ecken von Wendungsbereichen unterbrochen sein. Bei notwendigen Treppen soll der lichte Abstand einer Unterbrechung betragen:

- maximal 20 cm
- minimal 5 cm

Höhenversätze zwischen den Oberkanten versetzter Handläufe darf maximal 20 cm betragen, wobei die Höhe des ankommenden nicht über die Höhe des weiterführenden Handlaufes liegen darf.

Toleranzen der DIN 18065 (7.)

Die DIN 18065 liegt in diesem Abschnitt in zweiseitiger Tabellenform vor. Unterschieden werden Toleranzen zu „**Gebäuden im Allgemeinen**“ und zu „**Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen**“.

Anmerkung: Zur Unterscheidung der beiden Kategorien im Fließtext dieses Werks werden im Weiteren die Bezeichnungen „(1)“ für Gebäude allgemein und „(2)“ für die Wohngebäude-Rechnung verwendet. Festlegungen ohne diese Bezeichnungen gelten für beide Kategorien.

7.1 Mindest- und Höchstmaße

Die maximale Treppensteigung und der kleinste Treppenauftritt sind in jedem Fall einzuhalten. Auf die Mindest- und Höchstmaße für Steigung und Auftritt dürfen die Toleranzen nicht angewendet werden (siehe 7.4).

7.2 Treppensteigung und Treppenauftritt

Das **Istmaß von Treppensteigung s und Treppenauftritt a** beim fertigen Treppenlauf darf gegenüber dem Nennmaß (Sollmaß) maximal um 5 mm abweichen (1), (2). Das gilt nicht für die Steigung der Antrittsstufe (2) (siehe 7.4).

7.3 Abweichung benachbarter Stufen

Von einer Stufe zur nächsten darf die Abweichung der Istmaße untereinander maximal 5 mm betragen (1), (2). Das gilt nicht für die Steigung der Antrittsstufe (2) (siehe 7.4).

7.4 Antrittsstufe

Das Istmaß der Steigung der Antrittsstufe darf maximal 5 mm (1)/15 mm (2) vom Nennmaß (Sollmaß) abweichen.

7.6 Auftrittsflächen von Stufen

Die Auftrittsflächen der Stufen dürfen im eingebauten Zustand von der waagerechten Lage maximal abweichen:

- in der Treppenlaufbreite $\pm 0,5$ %
- in der Auftrittstiefe $\pm 1,0$ %

Dabei ist zu beachten, dass der in 6.3.6 festgelegte Grenzwert für Funktionsgefälle nicht überschritten werden darf!

7.8 Neigungstoleranzen

Neigungstoleranzen müssen innerhalb der Toleranzen der Nennmaße für Treppensteigung s und Treppenauftritt a liegen (siehe 7.2 und 7.3).

7.9 Auftrittsflächen von Zwischenpodesten

Auftrittsflächen der Zwischenpodeste im fertigen Zustand dürfen von der waagerechten Nennlage (Solllage) in jede Richtung maximal $\pm 0,5$ %, jedoch nicht mehr als 1 cm abweichen.

Dabei ist zu beachten, dass der in 6.3.6 festgelegte Grenzwert für Funktionsgefälle nicht überschritten werden darf!

7.10 Abweichungen von Treppe zu Treppe bzw. Lauf zu Lauf

Steigung und Auftritt einzelner Geschosstreppen (1) bzw.

Treppenläufe (2) dürfen voneinander abweichen, müssen jedoch innerhalb einer Geschosstreppe (1) bzw. eines Treppenlaufs (2) gleich sein.

7.11 Trittplächen von Stufen und Podesten

Die Trittplächen von Stufen und Podesten dürfen durch Bauteile wie z.B. Stufenkantenzusätze in ihrer Fläche nur Höhenunterschiede von maximal 2 mm aufweisen.

Anforderungen an Gehbereich, Lauflinie durch DIN 18065 (8.)

In diesem Abschnitt legt die DIN 18065 Lage und Breite des Gehbereichs fest.

Unter anderem liegt bei nutzbaren Treppenlaufbreiten bis 100 cm der Gehbereich im Mittelbereich der Treppen und hat eine Breite von zwei Zehntel der nutzbaren Treppenlaufbreite.

Anhang A

Anhang A der DIN 18065 ist normativ und enthält bildliche Darstellungen der Festlegungen der vorstehenden Abschnitte 4 bis 8.

Anhang B Treppenarten und Austrittsstufen

Anhang B der DIN 18065 ist normativ und enthält schematische Darstellungen der Treppengrundformen wie Treppen mit geraden, gewinkelten und gewendelten Läufen sowie Spindel- und Wendeltreppen.

Praxisbeispiele und Hinweise zur DIN 18065

1 Lichte Treppendurchgangshöhe

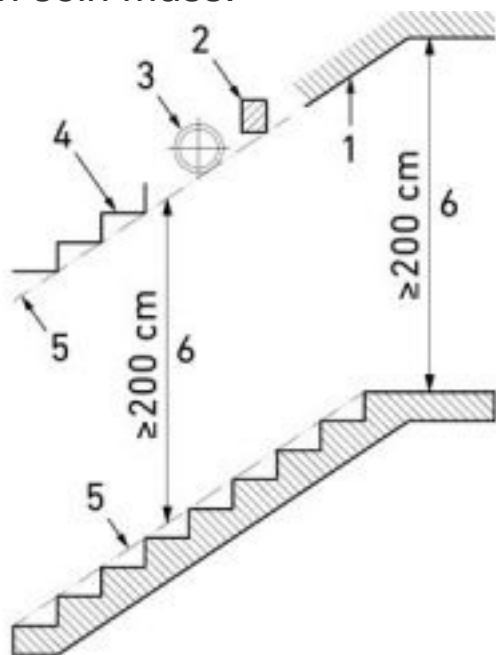
Die lichte Treppendurchgangshöhe ist bei der Bauausführung **anfällig für Unterschreitungen** des zulässigen Maßes. Gründe hierfür sind maßgeblich ausgereizte Planungen in Verbindung mit Putzmehrstärken an der Laufunterseite, höhenausgleichende Estrichschichten auf den Trittstufen und von der ursprünglichen Planung abweichende Stufenbeläge, insbesondere auf den Setzstufenflächen, wodurch sich die Stufenvorderkanten nach vorne verschieben.

Gebrauchsfertiger Zustand der Treppe ist maßgeblich

Die lichte Treppendurchgangshöhe ist definiert als das Maß zwischen einer gedachten geneigten Ebene, die durch die Vorderkanten der Stufen gebildet wird, und den Unterseiten der

darüberliegenden Bauteile. Maßgeblich ist immer der **gebrauchsfertige Zustand der Treppe**.

Die lichte Treppendurchgangshöhe muss bei allen Gebäuden mindestens 200 cm betragen und darf nur bei Treppen in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen auf einem einseitigen oder beiderseitigen Randstreifen der Treppe um maximal 25 cm eingeschränkt sein, wobei in einem mindestens 50 cm breiten Bereich in der Mitte die volle Höhe gegeben sein muss.



Die lichte Treppendurchgangshöhe wird begrenzt z.B. durch:

- 1 Deckenunterseite oder Dachschräge
- 2 Balken, Unterzug
- 3 Rohr, Beleuchtung
- 4 Unterseite eines darüberliegenden Treppenlaufs
- 5 Messebenen für die lichte Treppendurchgangshöhe
- 6 lichte Treppendurchgangshöhe

Abb. 1: Lichte Treppendurchgangshöhe nach Bild A.5

2 Seitenabstände

Zur sicheren Benutzbarkeit und Unfallverhütung müssen Geländer, Handläufe sowie Treppenläufe und Podeste im fertigen Zustand

bestimmte Seitenabstände (Mindest- und Höchstabstände) von angrenzenden Bauteilen einhalten.

Maß zwischen Treppenlauf bzw. Treppenpodest zu danebenliegenden Geländern

So darf der Seitenabstand von Treppenläufen und Treppenpodesten zu Wänden bzw. Geländern maximal 6 cm betragen. Ebenso darf das Maß zwischen Treppenlauf bzw. Treppenpodest zu danebenliegenden Geländern maximal 6 cm betragen. Mit Ausnahme von Treppen in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen ist hier außerdem ein Mindestabstand von 2 cm gefordert.

Lagen der Stufenvorderkanten für notwendige Treppen

Zur sicheren Begehbarkeit bauordnungsrechtlich notwendiger Treppen dürfen die Istmaße von Treppensteigung s und Treppenauftritt a beim fertigen Treppenlauf gegenüber dem Nennmaß (Sollmaß) maximal um 5 mm abweichen. Von einer Stufe zur nächsten darf die Abweichung der Istmaße untereinander maximal 5 mm betragen.

Ausnahmen hiervon macht die DIN 18065 nur bei Treppen in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen. Dort darf das Istmaß der Steigung der Antrittsstufe bis zu 15 mm vom Nennmaß (Sollmaß) abweichen; die Festsetzung der maximalen Abweichung der Istmaße von 5 mm zwischen Antrittsstufe und folgender Stufe gilt dort ebenfalls nicht.

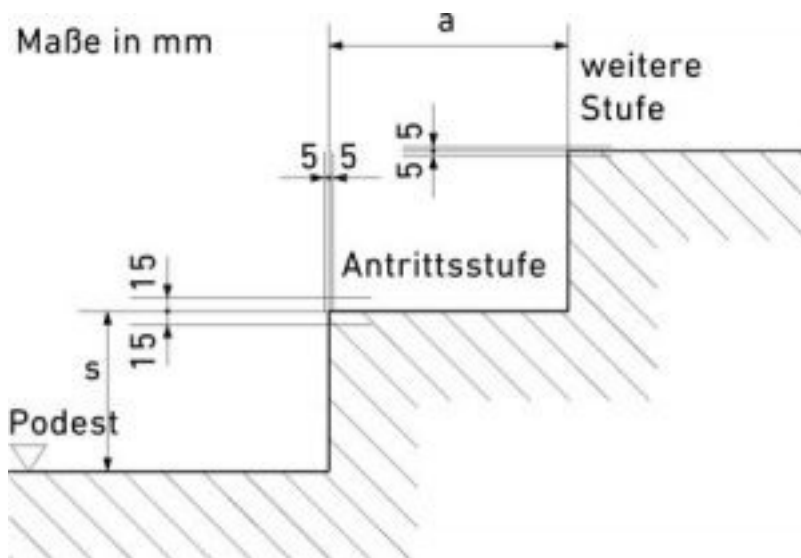


Abb. 3: Toleranzen der Lagen der Stufenvorderkanten für notwendige Treppen in Wohngebäuden nach Bild A.22

Kommentierung der Norm

Inhalt der Norm

Die DIN 18065 „Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße“ in der aktuellen Fassung von März 2015 (DIN 18065:2015-03) handelt von Treppen im Bauwesen. Sie legt Begriffe, Messregeln, Hauptmaße und Toleranzen fest.

Nicht anzuwenden ist die DIN 18065 für einschiebbare Treppen, Roll- und Fahrtreppen sowie Freitreppen im Gelände. Die Norm gilt auch nicht für andere Fachgebiete, z.B. im Schiffbau oder Maschinenbau. Für diese Fachgebiete liegen eigene Normwerke vor.

Ist **barrierefreies Bauen** erforderlich, haben diesbezügliche Gesetze, Rechts- und ggf. Verwaltungsvorschriften Vorrang gegenüber den Festlegungen der DIN 18065.

Gefahren und Verantwortung

Aufgrund der hauptsächlichen Befassung mit Messregeln, Hauptmaßen und Toleranzen ist die DIN 18065 im Wesentlichen eine Planungsnorm. Dennoch hat sie Bedeutung für die Bauleitung, die die Prüfung der Übereinstimmung der Bauausführung mit den

anerkannten Regeln der Technik beinhaltet. Die DIN 18065 gibt solche Regeln wieder.

Die Bedeutung für die Bauleitung ergibt sich folgendermaßen:

Mit der Prüfung der Einhaltung der DIN 18065 wird sichergestellt, dass die grundsätzlichen, die Treppen betreffenden gesetzlichen Anforderungen in den **16 Landesbauordnungen** hinsichtlich der sicheren **Begehbarkeit der Treppen im Regelfall der alltäglichen Nutzung** sowie der sicheren Benutzung der Treppe als Teil des **Rettungswegs im Brandfall** erfüllt werden.

Insbesondere werden folgende Paragraphen der Musterbauordnung, die sich inhaltlich auch in den Landesbauordnungen wiederfinden, in Bezug genommen:

- 3 Abs. 1 „[...] öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit [...]“
- 14 Brandschutz
- 33 Erster und zweiter Rettungsweg
- 34 Treppen
- 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
- 36 Notwendige Flure, offene Gänge
- 38 Umwehungen

Die DIN 18065 wurde im Hinblick darauf abgefasst, dass sie wie die frühere, vom Regelungsgehalt nahezu identische Fassung von 2011–06 in die Musterliste der Technischen Baubestimmungen aufgenommen und in jedem Land als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt werden kann. Damit wäre sie gemäß der jeweiligen Landesbauordnung zu beachten.

Autoren: Petra Derler (Architektin BDA. Berufliche Erfahrung in Architektur- und Bausachverständigenbüros seit 1987. Seit 1997 selbstständig mit den Schwerpunkten Bauen im Bestand, energetische Bewertung von Gebäuden sowie Beurteilung und Sanierung von Bauschäden. Herausgeberin der Werke "Die wichtigsten Normen und Tabellen für Bauleiter" und "VOB/C-Praxiskommentar".), Bruno Stubenrauch